

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy**

Vom 16. Dezember 2013

Geändert am 10.08.2015

Geändert am 10.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV der Universität Trier am 03. und 10. Juli 2013 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy der Fachbereiche III und IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche III und IV den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges International Economics and Public Policy folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang International Economics and Public Policy wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft mit einer Note von mindestens 2,7 erworben hat.
2. Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft oder benachbarter Studiengänge (Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften) müssen zur Zulassung Kenntnisse im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) im Umfang von mindestens 30 LP vorweisen.
3. Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Volkswirtschaftslehre müssen zur Zulassung ausreichende politikwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 LP vorweisen.
4. Bachelor-Absolventen, die nicht unter Nrn. 1-3 fallen und sowohl in der Volkswirtschaftslehre als auch in der Politikwissenschaft Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 LP vorweisen können, müssen einen Bachelorabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erworben haben.
5. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11.5.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang International Economics and Public Policy wird als 1-Fach-Studiengang(Kernfach) angeboten.

(2) Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch an der Schnittstelle zwischen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, insbesondere in deren komparativen und internationalen Bezügen, angesiedelt.

#### **§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden(= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 38 SWS.

(2) Der Studiengang setzt sich aus drei Economics-Modulen, drei Politik-Modulen, drei Spezialisierungsmodulen und dem Mastermodul zusammen. Die Economics Module sind "Advanced Microeconomics", "Macroeconomics/Econometrics" und "International Economics". Die Politik-Module sind „Research Techniques and Methods“, „Global Governance“ und „East Asian Politics and Governance“. Die Inhalte der Spezialisierungsmodule "Economic Governance", "Economic Policies" und "Energy, Climate, Environment, Health" können alternativ aus der Volkswirtschaftslehre oder der Politikwissenschaft stammen.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß §4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus den beteiligten Fächern an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in paritätischer Besetzung sowie nach Absprache zwischen den beteiligten Fächern ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten III und IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten des Fachs Volkswirtschaftslehre im Fachbereich IV oder anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Politikwissenschaft im Fachbereich III.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung besteht kein Anspruch auf Prüfung durch den Prüfer der ersten Prüfung. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt und dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren beträgt 90 oder 120 Minuten.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von bis zu 6 Wochen zur Verfügung.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(2) Für die Masterarbeit kann ein Zweitbetreuer aus dem jeweils anderen Fach herangezogen werden. Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung Master kann als Erstbetreuer der Masterarbeit auch ein promovierter, nichthabituierter Angehöriger des akademischen Mittelbaus des Fachs Politikwissenschaft oder des Fachs Volkswirtschaftslehre fungieren.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

## **§ 10 Zeugnis**

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

## A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse  
Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs.2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11.5.2012 in der jeweils gültigen Fassung
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse  
Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft oder benachbarten Studiengängen (Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften) müssen zur Zulassung Kenntnisse im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) im Umfang von mindestens 30 LP vorweisen.  
Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Volkswirtschaftslehre müssen zur Zulassung ausreichende politikwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 LP vorweisen. Bachelor-Absolventen anderer Fächer müssen politik- und volkswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens jeweils 30 LP vorweisen.

## B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Prüfungsleistung; Prüfungsvorleistung
1	Advanced Microeconomics (Economics-Modul)	1	6	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
2	Macroeconomics/Econometrics (Economics-Modul)	1	4	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
3	Research Techniques and Methods (Politik-Modul)	1	4	10	keine	Klausur oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	Economic Governance (Spezialisierungs-Modul)	2	4	10	keine	Für Module aus dem Studiengang Economics: Master-FPO Economics; für Module aus dem Studiengang Politikwissenschaft: Master-FPO Politikwissenschaft
5	International Economics (Economics-Modul)	2	4	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.

6	Global Governance (Politik-Modul)	2	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
7	Economic Policies (Spezialisierungs-Modul)	2	4	10	keine	Gemäß Master-FPO Economics.
8	Energy, Climate, Environment, Health (Spezialisierungs-Modul)	3	4	10	keine	Für Module aus dem Studiengang Economics: Master-FPO Economics; für Module aus dem Studiengang Politikwissenschaft: Master-FPO Politikwissenschaft
9	East Asian Politics and Governance (Politik-Modul)	3	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
10	Mastermodul	4		30	keine	Masterarbeit
	Summe			120		

Wahlpflichtmodule: Modul 2: Wahl zwischen den Modulen „Advanced Microeconomics“ und „Macroeconomics/Econometrics“.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges „International Economics and Public Policy“.

Verpflichtende Praktika: keine

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine